

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 69 a

Beschlußempfehlung
des Rechtsausschusses
der Volkskammer der
Deutschen Demokratischen Republik
vom 27. Juni 1990

zum
A n t r a g
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juni 1990
(Drucksache Nr. 69)

Die Volkskammer wolle beschließen:

6. Strafrechtsänderungsgesetz
vom

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen und Ergänzungen.

H.-J. Hacker
Vorsitzender

I.

Im § 12 wird als Datum des Inkrafttretens des 6. Strafrechtsänderungsgesetzes das Datum "1. Juli 1990" ergänzt.

II.

Die Anlage 1 zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Ziffer 9 erhält folgende Fassung:

"9. § 29 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 Ziff. 1 werden die Worte "oder vor dem Kollektiv" gestrichen.

b) In Abs. 1 Ziff. 4 werden die Worte "sozialistisches Recht" durch das Wort "Gesetz" ersetzt.

c) In Abs. 1 Ziff. 6 wird das Wort "Mark" durch die Worte "Deutsche Mark" ersetzt.

d) Die Absätze 2 und 4 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2."

2. Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

"10. § 30 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird § 30; die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben."

3. Ziffer 19 erhält folgende Fassung:

"19. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

"(3) Die Freiheitsstrafe soll dem Täter und anderen Bürgern die Schwere und Verwerflichkeit der Straftat bewußt machen, die Gesellschaft vor erneuten Straftaten schützen, dem Bestraften seine Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und die Verpflichtung zur Wiedergutmachung und Bewährung nachdrücklich aufzeigen und seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorbereiten.

(4) Die Freiheitsstrafe wird in staatlichen Strafvollzugseinrichtungen vollzogen.

b) Abs. 6 wird aufgehoben."

4. Ziffer 31 erhält folgende Fassung:

"31. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird der 3. Kommandostrich aufgehoben.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Kollektive der Werktätigen, befähigte" durch das Wort "Befähigte" ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Entzieht sich der Verurteilte den ihm auferlegten Pflichten, kann das Gericht Jugendhaft bis zu zwei Wochen aussprechen ."

5. Es wird eine Ziffer 32 a in folgender Fassung ergänzt:

"32 a. In § 73 wird das Wort "Mark" durch die Worte "Deutsche Mark" ersetzt."

6. In Ziffer 38 erhält § 97 folgende Fassung:

" § 97
Landesverrat

(1) Wer Staatsgeheimnisse an einen Geheimdienst oder eine andere Einrichtung einer fremden Macht verrät, für sie beschafft oder wer sie der Öffentlichkeit zugänglich macht und dadurch die Gefahr eines schweren Nachteils für die Deutsche Demokratische Republik herbeiführt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) In schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.

(4) Staatsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes sind Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und vor einer fremden Macht geheim gehalten werden müssen, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzuwenden."

7. In Ziffer 46 werden als Paragraphen 173 bis 182 mit folgender Fassung eingefügt:

" § 173
Subventionsbetrug

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für sich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind,
2. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt oder
3. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

(2) In besonders schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus groben Eigennutz oder unter Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege für sich oder einen anderen eine nicht gerechtfertigte Subvention großen Ausmaßes erlangt oder
2. seine beruflichen Befugnisse oder seine Stellung mißbraucht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 1 oder 2 leichtfertig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Nach den Absätzen 1 und 3 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die Subvention nicht gewährt wird. Wird die Subvention ohne Zutun des Täters nicht gewährt, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Gewähren der Subvention zu verhindern.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer Straftat nach den Absätzen 1 und 2 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

(6) Subvention in Sinne dieser Vorschrift ist eine Leistung aus öffentlichen Mitteln an Betriebe oder Unternehmen, die wenigstens zum Teil

1. ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird und

2. der Förderung der Wirtschaft dienen soll.

Betrieb oder Unternehmen im Sinne des Satzes 1 ist auch das öffentliche Unternehmen.

(7) Subventionserheblich in Sinne des Absatzes 1 sind Tatsachen,

1. die durch das Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes von dem Subventionsgeber als subventionserheblich bezeichnet sind oder
2. von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils gesetzlich abhängig ist.

§ 174

Kapitalanlagebetrug

(1) Wer im Zusammenhang mit

1. dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen oder
2. dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen,

in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Tat auf Anteile an einem Vermögen bezieht, das ein Unternehmen im eigenen Namen, jedoch für fremde Rechnung verwaltet.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß aufgrund der Tat die durch den Erwerb oder die Erhöhung bedingte Leistung erbracht wird. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

§ 175

Versicherungsbetrug

(1) Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder Verurteilung auf Bewährung.

§ 176

Kreditbetrug

(1) Wer einem Betrieb oder Unternehmen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Gewährung, Belassung oder Veränderung der Bedingungen eines Kredits für einen Betrieb oder ein Unternehmen oder einen vorgetäuschten Betrieb oder ein vorgetäushtes Unternehmen

1. über wirtschaftliche Verhältnisse

a) unrichtige oder unvollständige Unterlagen, namentlich Bilanzen, Gewinn- oder Verlustrechnungen, Vermögensübersichten oder Gutachten vorlegt oder

b) schriftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

die für den Kreditnehmer vorteilhaft und für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind;

2. solche Verschlechterungen der in den Unterlagen oder Angaben dargestellten wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Vorlage nicht mitteilt, die für die Entscheidung über einen solchen Antrag erheblich sind,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird nicht bestraft, wer freiwillig verhindert, daß der Kreditgeber aufgrund der Tat die beantragte Leistung erbringt. Wird die Leistung ohne Zutun des Täters nicht erbracht, so ist von Strafe abzusehen, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Erbringen der Leistung zu verhindern.

(3) Im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Betriebe und Unternehmen unabhängig von ihrem Gegenstand solche, die nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern;
2. Kredite Gelddarlehen aller Art, Akzeptkredite, der entgeltliche Erwerb und die Stundung von Geldforderungen, die Diskontierung von Wechseln und Schecks und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen.

§ 177

Mißbrauch von Scheck- und Kreditkarten

(1) Wer die ihm durch die Überlassung einer Scheckkarte oder einer Kreditkarte eingeräumte Möglichkeit, den Aussteller zu einer Zahlung zu veranlassen, mißbraucht und diesen dadurch schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt auf Antrag des Geschädigten ein.

Konkursstraftaten

§ 178

Bankrott

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer bei Überschuldung oder bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit

1. Bestandteile seines Vermögens, die im Falle der Konkursöffnung zur Konkursmasse gehören, beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht,
2. in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise Verlust- oder Spekulationsgeschäfte oder Differenzgeschäfte mit Waren oder Wertpapieren eingeht oder durch unwirtschaftliche Ausgaben, Spiel oder Wette übermäßige Beträge verbraucht oder schuldig wird,
3. Waren oder Wertpapiere auf Kredit beschafft und sie oder die aus diesen Waren hergestellten Sachen erheblich unter ihrem Wert in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise veräußert oder sonst abgibt,
4. Rechte anderer vortäuscht oder erdichtete Rechte anerkennt,
5. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,
6. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung ein Kaufmann nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der für Buchführungspflichtige bestehenden Aufbe-

wahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,

7. entgegen dem Handelsrecht

a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder

b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen oder

8. in einer anderen, den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft grob widersprechenden Weise seinen Vermögensstand verringert oder seine wirklichen geschäftlichen Verhältnisse verheimlicht oder verschleiert.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen seine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit herbeiführt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit fahrlässig nicht kennt oder

2. des Absatzes 2 die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Wer in den Fällen

1. des Absatzes 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder die drohende oder eingetretene

Zahlungsunfähigkeit wenigstens fahrlässig nicht kennt oder

2. des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Ziffern 2, 5 oder 7 fahrlässig handelt und die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit wenigstens leichtfertig verursacht,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der Täter seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

§ 179

Besonders schwerer Fall des Bankrotts

In besonders schweren Fällen des § 178 Absätze 1 bis 3 wird der Bankrott mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer ihm anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

§ 180

Verletzung der Buchführungspflicht

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Handelsbücher, zu deren Führung er gesetzlich verpflichtet ist, zu führen unterläßt oder so führt oder verändert, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird,

2. Handelsbücher oder sonstige Unterlagen, zu deren Aufbewahrung er nach Handelsrecht verpflichtet ist, vor Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beiseite schafft, verheimlicht, zerstört oder beschädigt und dadurch die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert,

3. entgegen dem Handelsrecht

a) Bilanzen so aufstellt, daß die Übersicht über seinen Vermögensstand erschwert wird oder

b) es unterläßt, die Bilanz seines Vermögens oder das Inventar in der vorgeschriebenen Zeit aufzustellen.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Ziffern 1 oder 3 fahrlässig handelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 181

Gläubigerbegünstigung

(1) Wer in Kenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit einem Gläubiger eine Sicherheit oder Befriedigung gewährt, die dieser nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hat, und ihn dadurch absichtlich oder wissentlich vor den übrigen Gläubigern begünstigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 178 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 182
Schuldnerbegünstigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. in Kenntnis der einem anderen drohenden Zahlungsunfähigkeit oder
2. nach Zahlungseinstellung, in einem Konkursverfahren, in einem gerichtlichen Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses oder in einem Verfahren zur Herbeiführung der Entscheidung über die Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens eines anderen

Bestandteile des Vermögens eines anderen, die im Falle der Konkurseröffnung zur Konkursmasse gehören, mit dessen Einwilligung oder zu dessen Gunsten beiseite schafft oder verheimlicht oder in einer den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft widersprechenden Weise zerstört, beschädigt oder unbrauchbar macht.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. aus Gewinnsucht handelt oder
2. wissentlich viele Personen in die Gefahr des Verlustes ihrer dem anderen anvertrauten Vermögenswerte oder in wirtschaftliche Not bringt.

(4) Die Tat ist nur dann strafbar, wenn der andere seine Zahlungen eingestellt hat oder über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist.

8. In Ziffer 46 wird der Satz "Die §§ 173 bis 176 werden aufgehoben." gestrichen.
9. In Ziffer 48 werden die §§ 215, 216 und 217 wie folgt gefaßt und die §§ 219 und 219 a in folgender Fassung eingefügt:

"§ 215

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen der Störung friedlicher Versammlungen und Demonstrationen, der Behinderung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder der Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Tätigkeit wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das Zusammenleben der Bürger durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§ 212 bis 214 zusammengeschlossen haben;
3. die Tat unter Anwendung von Waffen begangen wird;
4. der Täter Rädelsführer ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden."

"§ 216

Landfriedensbruch

Wer sich an

1. Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder
2. Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit,

die aus einer Menschenmenge in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise mit vereinten Kräften begangen werden, als Täter oder Teilnehmer beteiligt oder wer auf die Menschenmenge einwirkt, um ihre Bereitschaft zu solchen Handlungen zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist."

"§ 217

Besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs

In besonders schweren Fällen des § 216 ist der Täter mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine Schußwaffe bei sich führt;
2. eine andere Waffe bei sich führt, um diese bei der Tat zu verwenden;
3. durch eine Gewalttätigkeit einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung bringt;
4. plündert oder bedeutenden Schaden an fremden Sachen anrichtet."

" § 219

Bildung krimineller Vereinigungen

(1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, Straftaten zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, für sie wirbt oder sie unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder
2. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung eine Straftat nach § 102 betrifft.

(3) Der Versuch, eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.

(4) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(5) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, von einer Bestrafung nach den Absätzen 1 und 3 absehen.

(6) Das Gericht kann die Strafe mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter

1. sich freiwillig und ernsthaft bemüht, das Fortbestehen der Vereinigung oder die Begehung einer ihren Zielen entsprechenden Straftat zu verhindern, oder

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten, deren Planung er kennt, noch verhindert werden können;

erreicht der Täter sein Ziel, das Fortbestehen der Vereinigung zu verhindern oder wird es ohne sein Bemühen erreicht, so ist von Strafe abzusehen.

"§ 219 a

Bildung terroristischer Vereinigungen

- (1) Wer eine Vereinigung gründet, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind,

1. Mord oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§§ 112 oder 92),

2. Geiselnahmen (§ 130 a),

3. Brandstiftungen oder andere gemeingefährliche Straftaten in den Fällen der §§ 185, 186, 190 oder 198

zu begehen, oder wer sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

- (2) Ist der Täter Rädelsführer, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren zu erkennen.

- (3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Vereinigung unterstützt oder für sie wirbt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

- (4) Das Gericht kann bei Beteiligten, deren Schuld gering ist und deren Mitwirkung von untergeordneter Bedeutung ist, in den Fällen der Absätze 1 und 3 die Strafe mildern.

- (5) § 219 Absatz 6 gilt entsprechend.

(6) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen."

10. Ziffer 57 erhält folgende Fassung:

"57. § 254 Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

(1) Wer seine Truppe oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.
Ein schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat unter Anwendung oder Androhung der Anwendung von Waffen begangen wird oder der Täter Gewalt gegen andere Personen anwendet.

(3) Der Versuch ist strafbar, im Falle des Absatzes 2 auch die Vorbereitung."

11. Ziffer 58 erhält folgende Fassung:

"58. In § 256 Abs. 1 sind das Wort "fünf" durch das Wort "zwei" und das Wort "Strafarrest" durch das Wort "Haftstrafe" zu ersetzen."

12. Ziffer 58 wird Ziffer 59 in folgender Fassung:

"59. § 268 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wer seine Dienstbefugnisse oder als Vorgesetzter seine Dienststellung mißbraucht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit Haftstrafe bestraft."

13. Ziffer 59 wird Ziffer 60 in folgender Fassung:

"60. In den §§ 225 Abs. 1; 257 Abs. 1, 259 Abs. 1; 261 Abs. 1; 262 Abs. 1; 263 Abs. 1; 264 Abs. 1; 265 Abs. 1; 266 Abs. 1; 267 Abs. 1; 269 Abs. 1; 270 Abs. 1; 271; 273 Abs. 1 und 4; 274 Abs. 1; 275 Abs. 1 wird "Strafarrest" gestrichen und durch das Wort "Haftstrafe" ersetzt."

III.

Die Anlage 2 zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Es wird eine Ziffer 10 a in folgender Fassung ergänzt:

"10a. § 64 erhält folgende Fassung:

§ 64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht, in jeder Lage des Verfahrens

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu beraten;
- Beweisanträge und andere Anträge zur Durchführung des Verfahrens zu stellen;
- die Strafakte einzusehen;
- Abschriften oder Kopien von Beweismitteln anzufertigen;
- an Beweiserhebungen mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Über die Gewährung des Rechts zur Akteneinsicht und zur Anfertigung von Abschriften oder von Kopien entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt; er kann dieses Recht beschränken, wenn dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Das gilt nicht für Protokolle über Beschuldigtenvernehmungen und über Beweiserhebungen, an denen dem Verteidiger die Teilnahme gestattet war sowie für Sachverständigen-gutachten.

(3) Der Verteidiger kann beantragen, an einzelnen Beweiserhebungen im Ermittlungsverfahren teilzunehmen. Über den Antrag entscheidet der Staatsanwalt. Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn durch die Teilnahme der Zweck der Untersuchung gefährdet wird. Wird dem Antrag des Verteidigers stattgegeben, ist er über Termin und Ort der Beweiserhebung zu unterrichten. Nimmt der Verteidiger an einer Beweiserhebung teil, kann er Fragen stellen und eine Stellungnahme abgeben.

(4) Der Verteidiger kann mit dem in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten und Angeklagten in jeder Lage des Verfahrens sprechen und korrespondieren. Eine Kontrolle durch Dritte findet nicht statt."

2. Es wird eine Ziffer 13 a in folgender Fassung ergänzt:

"13 a. Im § 95 werden als neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

(3) Der Verdächtige hat im Falle seiner Befragung das Recht,
- die Verdachtshinweise kennenzulernen;
- an der Feststellung der Wahrheit mitzuwirken;
- alles vorzubringen, was die Verdachtshinweise entkräften kann;
- Beweisanträge zu stellen;
- die Hilfe eines Verteidigers in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Verdächtige ist über seine Rechte nachweisbar zu belehren. Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5."

3. Es wird eine Ziffer 46 a in folgender Fassung ergänzt:

"46a. Das sechste Kapitel erhält folgende Fassung:

"Sechstes Kapitel
Kassation

Erster Abschnitt
Kassationsantrag

§ 311

Zulässigkeit und Gründe

(1) Der Kassation unterliegen rechtskräftige Entscheidungen in Strafsachen.

(2) Die Kassation ist nur zugunsten eines Verurteilten zulässig. Sie kann durchgeführt werden, wenn

1. die Entscheidung auf einer schwerwiegenden Verletzung des Gesetzes beruht;
2. die Entscheidung im Strafausspruch gröblich unrichtig ist.

§ 312

Kassationsantragsberechtigter

Die Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung kann vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht beantragt werden.

§ 313

Kassationsfrist

(1) Der Antrag ist innerhalb einer Frist von einem Jahr seit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig und muß innerhalb dieser Frist beim Obersten Gericht eingegangen sein.

(2) Das Präsidium des Obersten Gerichts kann auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Zulässigkeit des Kassationsverfahrens beschließen, wenn mehr als ein Jahr seit Rechtskraft der Entscheidung verstrichen ist.

§ 314

Inhalt des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist tatsächlich und rechtlich zu begründen.
- (2) Die Begründung des Kassationsantrages hat innerhalb von einem Monat nach Eingang des Kassationsantrages zu erfolgen.

§ 315

Änderung und Rücknahme des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag kann auf bestimmte Teile der Entscheidung beschränkt werden.
- (2) Der Kassationsantrag kann bis zum Ende der Schlußvorträge erweitert oder zurückgenommen werden; die Rücknahme bedarf der Zustimmung des Verurteilten.

§ 316

aufgehoben

Zweiter Abschnitt
Kassationsverfahren

§ 317

Zustellung des Kassationsantrages

- (1) Der Kassationsantrag ist dem Verurteilten zusammen mit der Begründung spätestens eine Woche vor dem Hauptverhandlungstermin zuzustellen.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 184, 185 gelten entsprechend.

§ 318

Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) Der Verurteilte und sein Verteidiger sowie die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines jugendlichen Verurteilten haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptverhandlung; sie sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Auf sein Verlangen ist der inhaftierte Verurteilte vorzuführen. Der Verurteilte kann sich in der Hauptverhandlung auch durch einen Verteidiger vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende kann das Erscheinen des Verurteilten anordnen. Die Notwendigkeit seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung ist stets zu prüfen.

(3) Der Geschädigte und sein Prozeßvertreter sind vom Termin der Hauptverhandlung zu benachrichtigen, wenn der Kassationsantrag auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§ 319

Hauptverhandlung

(1) Über den Kassationsantrag wird in einer Hauptverhandlung durch Urteil entschieden.

(2) Eine Beweisaufnahme findet im Kassationsverfahren nicht statt.

(3) Der Hauptverhandlungstermin soll nicht später als sechs Wochen nach Eingang der Begründung des Kassationsantrages stattfinden.

§ 320

Vertretung in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung wird der Kassationsantrag durch den Generalstaatsanwalt vertreten. Nach seinen Ausführungen haben der Verurteilte und sein Verteidiger das Recht, Erklärungen abzugeben. Das gleiche Rechte haben der Geschädigte und sein Prozeßvertreter, soweit der Kassationsanspruch auch den Schadenersatzanspruch betrifft.

§ 321

Kassationsurteil

(1) Die angefochtene rechtskräftige Entscheidung ist aufzuheben und abzuändern oder die Sache ist zurückzuverweisen, soweit der Kassationsantrag begründet ist.

(2) Das Kassationsverfahren darf weder zu einer schwereren Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit noch zu einem Schuldspruch zuungunsten des Verurteilten führen.

§ 322

Selbstentscheidung und Verweisung

(1) Erfolgt die Aufhebung des Urteils nur wegen unrichtiger Anwendung der Strafvorschriften auf die dem Urteil zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden, wenn

1. unter Beibehaltung des Strafausspruches der Schuldausspruch zu ändern ist;
2. in Übereinstimmung mit dem Antrag des Generalstaatsanwalts eine gesetzlich vorgeschriebene Mindeststrafe auszusprechen oder von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen ist;
3. der Verurteilte freizusprechen ist;
4. eine geringere Strafe auszusprechen ist, Zusatzstrafen oder andere Maßnahmen aufzuheben sind;
5. das angefochtene Urteil nur hinsichtlich der Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens oder den geltend gemachten Schadenersatzanspruch abzuändern ist.

(2) Betrifft die Kassation eine zweitinstanzliche Entscheidung, kann das Kassationsgericht selbst entscheiden, wenn ein Protest zuungunsten des Verurteilten als unzulässig oder als unbegründet zurückzuweisen ist.

(3) In anderen Fällen ist die Sache an das Gericht, dessen Urteil aufgehoben wird, oder an ein benachbartes Gericht gleicher Ordnung oder an das sachlich zuständige Gericht zurückzuverweisen.

(4) Bei der Aufhebung von Beschlüssen, die nicht einem Urteil gleich stehen, kann das Kassationsgericht in der Sache selbst entscheiden.

§ 323

Veröffentlichung

Das Kassationsgericht hat auf Veröffentlichung des freisprechenden Urteils zu erkennen, wenn das aufgehobene Urteil veröffentlicht war. Die Veröffentlichung kann angeordnet werden, wenn sich eine wesentliche Veränderung im Schuld- und Strafausspruch ergeben hat und das aufgehobene Urteil veröffentlicht war.

§ 324

aufgehoben

§ 325

Wirkung auf Mitverurteilte

Wird das Urteil aus Gründen des § 311 aufgehoben oder abgeändert und erstreckt es sich auch auf Mitverurteilte, wird es auch zu ihren Gunsten aufgehoben oder abgeändert.

§ 326

Fortdauer oder Aussetzung der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, auf die durch das mit der Kassation angegriffene Urteil erkannt worden ist, dauert auch nach Aufhebung des Urteils bis zum Erlaß des neuen rechtskräftigen Urteils an.

(2) Das Kassationsgericht kann mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts die Verwirklichung der im angegriffenen Urteil erkannten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen.

§ 327

Anrechnung einer bisher vollzogenen Strafe
mit Freiheitsentzug

Die bereits vollzogene Strafe mit Freiheitsentzug ist im neuen Urteil in voller Höhe anzurechnen."

IV.

Die Anlage 3 zum 6. Strafrechtsänderungsgesetz wird wie folgt ergänzt:

" 5. In das 6. Kapitel wird als § 42a eingefügt:

§ 42a

(1) Sofern Rechtsvorschriften die Begriffe "Bußgeld", "Bußgeldverfahren", "Bußgeldbescheid" und "Bußgeldvorschriften" enthalten, sind an deren Stelle die Begriffe "Ordnungsstrafe", "Ordnungsstrafverfahren", "Ordnungsstrafverfügung" und "Ordnungsstrafbestimmung" entsprechend zu verwenden.

(2) Ist in einer Ordnungsstrafbestimmung keine Ordnungsstrafe der Höhe nach angedroht, gilt der in § 5 Absatz 1 festgelegte Rahmen.

(3) Soweit eine Ordnungsstrafbestimmung keine Zuständigkeitsregelung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält, ist der Leiter oder Stellvertreter der fachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde zur Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens befugt.